

HSD NR. 626

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

27.08.2018
Nummer 626

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik (B.Eng.) an der Hochschule Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.10.2015

Vom 27.08.2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik (B.Eng.) an der Hochschule Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.10.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 415), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Teilnahme an Prüfungen setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung voraus. Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der einzelnen Module erfolgt über das jeweils durch Beschluss des Prüfungsausschusses benannte IT-System. Eine schriftliche Anmeldung ist möglich, wenn der Prüfungsausschuss diese zulässt. Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für das Sommer- und Wintersemester Beginn und Ende der Anmeldephase fest und gibt diese frühzeitig per Aushang und/oder elektronisch bekannt. Die Anmeldung kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig erfolgen, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Werden Prüfungstermine individuell mit den Kandidatinnen und Kandidaten vereinbart, ist die Vereinbarung zu dokumentieren. Alle anderen Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt, sofern der Prüfungsausschuss bis zum Ende der vierten Woche der Vorlesungszeit kein anderes Verfahren beschlossen und bekannt gemacht hat, durch Aushang.“

c) Absatz 7 wird gestrichen.

2. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird „soll“ durch „wird“ ersetzt und am Satzende „werden“ gestrichen. In Satz 2 wird „kann“ durch „wird“ ersetzt und am Satzende „werden“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Absatzes 1.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird „kann“ durch „wird“ ersetzt und am Satzende „werden“ gestrichen. In Satz 2 wird „können“ durch „werden“ ersetzt und am Satzende „werden“ gestrichen.

d) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nachteile bei der Erbringung von Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gem. § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. Vorleistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.“

e) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und Satz 1 wird nach „Anträge auf Nachteilsausgleich“ um „nach den Absätzen 1 bis 3“ ergänzt.

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die

bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Sonstige Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anerkennung sonstiger Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Medien an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(6) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Abbildung von Noten in Notenpunkte erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Note:	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
Notenpunkte:	100	92	87	82	77	72	67	62	57	50

Tragen mehrere bewertete Prüfungsleistungen zur Anerkennung eines Moduls bei, so sind die Noten der Teilleistungen mit einem Gewicht entsprechend der Anteile zum Gesamtmodul zur Anerkennungsnote zu mitteln.

(7) Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird statt einer Note der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(8) Den Studierenden werden die Credit Points (CP) im Rahmen der Anerkennung gutgeschrieben, die laut der Modultabelle (Anlage 1) auf das Modul entfallen, auf das die Prüfungsleistungen oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt wurden. Die Vergabe der Credit Points (CP) kann nur erfolgen, wenn alle durch diese Prüfungsordnung und/oder das Modulhandbuch vorgesehenen Voraussetzungen für die Vergabe der Credit Points (CP) erfüllt sind. Jede Anerkennung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

(10) Kann ein Modul nicht vollständig anerkannt werden, kann für jede fehlende Leistung eine Ergänzungsprüfung beantragt werden, die in Art und Umfang dem fehlenden Prüfungsanteil an

der Modulprüfung entspricht. Die Notenpunktzahl für die Modulprüfung ergibt sich in diesen Fällen jeweils aus den mit den Workloads der Kurseinheiten gewichteten Notenpunktzahlen für alle Kurseinheiten des Moduls. Die auf das Modul laut der Modultabelle (Anlage 1) entfallenden Credit Points (CP) werden gutgeschrieben, wenn die Ergänzungsprüfung erfolgreich bestanden wurde. Abs. 8 gilt entsprechend.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfungsleistung, die nach dieser Prüfungsordnung in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt ist, wird mit 0 Notenpunkten (5,0; nicht ausreichend) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist ohne triftige Gründe versäumt, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Bearbeitungs- bzw. Prüfungszeit ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.“

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.“

d) Absatz 4 und 5 werden zu Absatz 3 und 4.

e) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und die Verweise „Absatz 4 Satz 1“ und „Absatz 5 Satz 1“ in „Absatz 3 Satz 1“ und „Absatz 4 Satz 1“ geändert.

f) Absatz 7 wird zu Absatz 6.

5. § 15 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der Verweis „§ 51 Absatz 1 Punkt c) HG NW“ in „§ 51 Abs. 1 Punkt 3 HG NRW“ geändert.

b) Die neuen Sätze 4 und 5 werden ergänzt:

„Das Kolloquium kann im Fall des Nichtbestehens insgesamt nur einmal wiederholt werden. Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

b) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nicht eingeschränkt. Hiervon abweichend gelten für das Praxissemester § 19 Abs. 6 sowie für die Bachelorarbeit und das Kolloquium § 15 Abs. 6.“

7. § 21 Absatz 4 wird gestrichen.

8. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine zweisprachige (Deutsch und Englisch) Bachelorurkunde ausgehändigt.“
9. § 28 wird ersatzlos gestrichen.
10. In das Inhaltsverzeichnis wird für § 10 der Titel „Anerkennung von Prüfungsleistungen“ aufgenommen und „§ 28 Salvatorische Klausel“ gestrichen.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medien vom 18.07.2018 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 31.07.2018.

Düsseldorf, den 27.08.2018

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Medien
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Ulrich Klinkenberg